

Landschaftsplan Hamminkeln

Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20-23 LG)

- Naturschutzgebiet (§ 20 LG)
- Lfd. Nr. der Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)
- Lfd. Nr. der Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmal (§ 22 LG)
- Lfd. Nr. der Naturdenkmäler
- Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 23 LG)
- Nr. des Geschützten Landschaftsbestandteils

Endgültige Planfassung

- Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Naturschutzgebieten
- Vegetationskundlich bedeutsame Flächen
Für die so gekennzeichneten Flächen gelten die Verbote Nr. 5, Nr. 11 und Nr. 16 ohne Ausnahmen (siehe Textband Kap. 2.3.1) sowie das Verbot Nr. 20 (siehe Textband Kap. 2.3.2).
 - Flächen mit der Zulässigkeit des Angels, Badens und Eislaufens
Für die so gekennzeichneten Flächen gilt die Unberührtheit der Verbote Nr. 22 und Nr. 23 (siehe Textband Kap. 2.3.2).
- Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Landschaftsschutzgebieten
- Niederungsbereiche/ Bachtäler mit einer hohen Bedeutung der Grünlandflächen
Für die so gekennzeichneten Bereiche gilt für Dauergrünland das Verbot Nr. 15 (siehe Textband Kap. 2.4.2).
- Stadt- bzw. Gemeindegrenze
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Hinweis:**
Eine nachrichtliche Übernahme der nach § 62 LG NW geschützten Biotope wird im Rahmen eines späteren Änderungsverfahrens erfolgen.

© Geobasisdaten: Kreis Wesel, FB 62 Vermessung und Kataster

LANDSCHAFTSPLAN RAUM HAMMINKELN des KREISES WESEL

Festsetzungskarte Teil 1
Nach §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568).
Hergestellt im Auftrag des Kreises Wesel durch die GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Koblenz
Maßstab 1: 20 000

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.
Soweit ein Baugesetzliches Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann nach der Landschaftsplanung über die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen eingewirkt werden.
Festsetzungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Landschaftsgesetzes sind insoweit nicht zulässig.
Diese vorgenannte Festsetzungen sind entsprechend für Festsetzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.
Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgewiesen werden, die zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, liegt hiervon jedoch keine Einschränkung hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu. Die Flächen sind im Sinne des Bauplanungsrechts zu behandeln.
Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte (bestehend aus zwei Teilen: Karte 1 - Schutzgebiete und -objekte sowie Karte 2 - Maßnahmen) Maßnahmenraster, den baulichen Einbauflächen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsband.

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 28.06.2001 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und diesen Beschluss am 23.07.2001 ortsüblich bekannt gemacht.
Wesel, den 11.05.2004
Die Landrätin
gez. Annett-Glantschig
Siegel


Nach einer informellen Bestätigung vom Herbst 2001 bis zum Frühjahr 2002 hat in der Zeit vom 12.06.2002 bis 15.11.2002 die vorbereitende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 Abs. 1 LG sowie nach öffentlicher Bekanntmachung vom 16.10.2002 in der Zeit vom 18.10.2002 bis 29.11.2002 einschließlich der öffentlichen Bürgerbeteiligung gemäß § 27 Abs. 2 LG stattgefunden.
Wesel, den 11.05.2004
Die Landrätin
gez. Annett-Glantschig
Siegel

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG mit Verfügung vom 17.08.2004, der öffentlichen Bekanntmachung des Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 LG beschlossen, am 22.08.2004, AZ 51.02.02.25, mit Auflegen genehmigt worden.
Düsseldorf, den 17.08.2004
Die Bezirksregierung
i.A. gez. Hansmann
Siegel

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 10.07.2003 den Entwurf dieses Landschaftsplanes genehmigt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 LG beschlossen, am 22.08.2004, AZ 51.02.02.25, mit Auflegen genehmigt worden.
Wesel, den 30.12.2004
Der Landrat
gez. Dr. Müller
Siegel

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 20.02.2004 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe I der Kreisordnung für das Land NRW als Satzung beschlossen.
Wesel, den 11.05.2004
Die Landrätin
gez. Annett-Glantschig
Siegel

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 10.12.2004 den in der Genehmigungskarte festgelegten und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 LG beschlossen, am 22.08.2004, AZ 51.02.02.25, mit Auflegen genehmigt worden.
Wesel, den 30.12.2004
Der Landrat
gez. Dr. Müller
Siegel



Kreis Wesel

Landschaftsplan Hamminkeln

**Festsetzungskarte Teil 1:
Besonders geschützte Teile von
Natur und Landschaft**

Maßstab: 1 : 20 000
200 0 200 400 Meter

Projektierung: Se	Bearbeitung: Car/Hai	Zeichnung: W/S	geprüft: Se	Projekt-Nr.: 111 03862 46
----------------------	-------------------------	-------------------	----------------	------------------------------

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Emil-Schüller-Str. 8, 56068 Koblenz, Telefon 0261/30439-0
Fax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de

